



Düsseldorf, 25.08.2025

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wird Herrn

**Jurgen Martin  
Karnaper Str. 107  
45329 Essen  
Deutschland**

die ab dem 28. August 2024 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum  
27. August 2026 verlängert.

im Auftrag  
*Mposkos*  
Mposkos



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleirende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.